

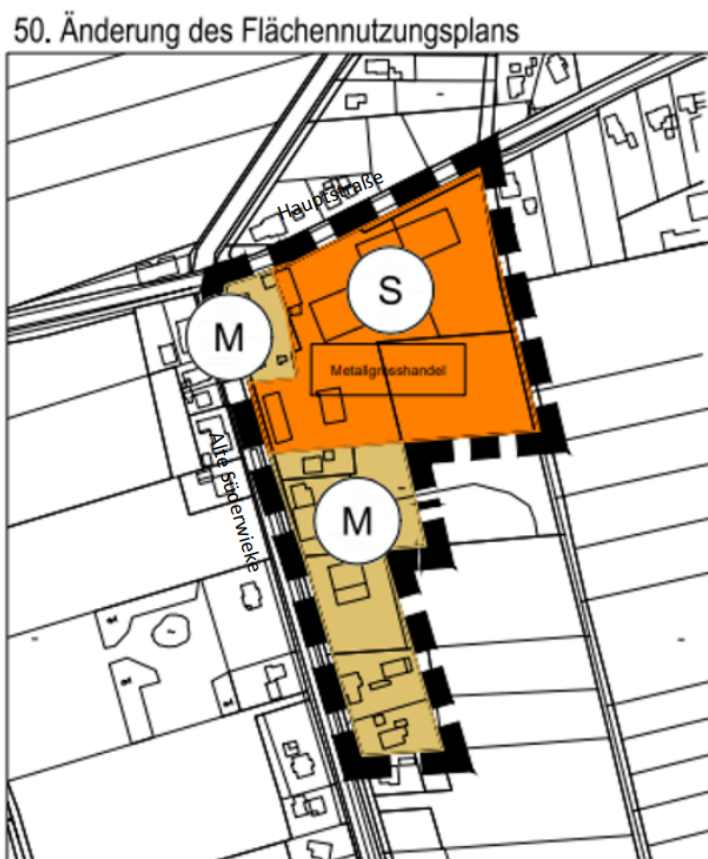


Durch Veröffentlichung im Schaukasten vor dem Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel vom 21.06.2024 bis 27.06.2024 und auf der Internetseite der Samtgemeinde Hesel am 21.06.2024 wird folgendes gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 8 Absatz 2 und Abs. 3 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel in der Fassung vom 18.06.2024 ortsüblich bekanntgemacht:

Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 dem Entwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt und die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich südlich der Hauptstraße und östlich der Alten Süderwieke in der Gemeinde Neukamperfehn und kann folgendem Kartenauszug entnommen werden:



Mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Metallgroßhandels in der Gemeinde Neukamperfehn geschaffen werden.

Gemäß § 233 Abs. 1 S. 2 BauGB erfolgt dieser Beteiligungsschritt nach den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB in der seit dem 07.07.2023 geltenden Fassung.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden der Entwurf zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Anlagen einschließlich Umweltbericht in der Zeit



vom 01.07.2024 bis einschließlich zum 02.08.2024 im Internet auf der Seite der Samtgemeinde Hesel unter folgendem Link

<https://rathaus.hesel.de/Aktuelles/Bekanntmachungen#news897>

veröffentlicht.

Zusätzlich können die o.g. Unterlagen auch über das Umweltverträglichkeitsprüfungsportal des Landes Niedersachsen unter folgendem Link aufgerufen werden:
<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>

Nachrichtlicher Hinweis:

Die bereits durchgeführte Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB hat ergeben, dass das Lärmschutzgutachten in der Fassung vom 09.04.2019 fehlerhaft war. Das Gutachten wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Den einsehbaren Unterlagen ist folglich das Lärmschutzgutachten in der ursprünglichen Fassung vom 09.04.2019 und in der überarbeiteten Fassung vom 19.12.2022 beigelegt.

Der Begründung sind folgende Informationen zu entnehmen:

- Allgemeines (Planungsanlass, Lage und Bestand, Anbindung an Verkehrsnetz)
- Vorgaben der Regional- und Landesplanung
- Vorhandene und geplante Nutzungen
- Umweltbericht
 - Planerische Vorgaben
 - Derzeitiger Umweltstand
 - Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Schutzgüter)
 - Artenschutzrechtliche Belange
- Belange des Immissionsschutzes
- Belange der Archäologie und Denkmalpflege
- Belange des Boden- und Abfallrechts
- Belange der Ver- und Entsorgung
- Verfahrenshinweise

Zu folgenden Themen liegen umweltbezogene Beiträge vor:

- Lärmschutz (Fachgutachten und Stellungnahme Träger öffentlicher Belange)
- Kompensationsmaßnahmen (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und Stellungnahme Träger öffentlicher Belange)
- Oberflächenentwässerung (Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange)
- Verkehrliche Erschließung (Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange)
- Geruchsimmissionen (Stellungnahme Träger öffentlicher Belange)

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet besteht für alle interessierten Menschen die Möglichkeit, die vorgenannten Unterlagen durch ein öffentlich zugängliches Lesegerät im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) am Servicepunkt im Eingangsbereich einzusehen.

Während der Veröffentlichungsfrist wird Allen Gelegenheit gegeben, sich zu der Planung zu äußern und sie zu erörtern. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse bauleitplanung@hesel.de abgegeben werden. Sofern erforderlich, können die Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ich weise gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel



Samtgemeinde
Hesel

Ergänzend weise ich gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hin, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gem. § 7 Abs. 3 S. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hesel, 21.06.2024

Samtgemeinde Hesel
Samtgemeindebürgermeister

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Themann', is written over a vertical blue line.

Uwe Themann

Ausgehangen am:

Abgenommen am: